

# S

Skripten

Altevers

# Grundrechte

16. Auflage **2015**

Alpmann Schmidt



# **GRUNDRECHTE**

**2015**

Ralf Altevers  
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

*Zitiervorschlag: Altevers, Grundrechte, Rn.*

**Altevers, Ralf**

Grundrechte

16., neu bearbeitete Auflage 2015

ISBN: 978-3-86752-394-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Grundrechte – Allgemeiner Teil** ..... 1

**1. Abschnitt: Stellung und Funktion der Grundrechte** ..... 1

A. Geschichte der Grundrechte ..... 2

    I. Vorläufer des Grundgesetzes ..... 2

        1. Paulskirchenverfassung, 1848/49 ..... 2

        2. Reichsverfassung, 1871 ..... 2

        3. Weimarer Reichsverfassung (WRV), 1919 ..... 2

        4. NS-Zeit ..... 3

    II. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes ..... 3

        1. Herrenchiemseer Konvent und Parlamentarischer Rat ..... 3

        2. Wiedervereinigung ..... 4

B. Standorte der Grundrechte ..... 4

C. Systematisierung der Grundrechte ..... 6

**2. Abschnitt: Technik der Grundrechtsprüfung (Freiheitsrechte)** ..... 7

A. Schutzbereich ..... 9

    I. Sachlicher Schutzbereich ..... 9

        1. Leitbegriff ..... 9

        2. Sachliche Schutzbereichsbegrenzung ..... 9

    II. Persönlicher Schutzbereich ..... 10

        1. Nasciturus/Verstorbene ..... 10

        2. Ausländer ..... 10

        3. Juristische Personen des Zivilrechts ..... 11

            a) Begriff ..... 11

            b) Sinn der Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen ..... 11

        4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts ..... 11

B. Eingriff ..... 12

    I. Der klassische (enge) Eingriffsbegriff ..... 12

    II. Der neue (weite) Eingriffsbegriff ..... 13

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung ..... 14

    I. Schranken ..... 14

        1. Verfassungsunmittelbare Schranken ..... 15

        2. Gesetzesvorbehalte ..... 15

        3. Verfassungsimmanente Schranken ..... 16

    II. Verfassungsgemäße Konkretisierung („Schranken-Schranken“ ..... 16

        1. Eingriff durch Gesetz ..... 16

        2. Eingriff aufgrund eines Gesetzes ..... 18

            Fall 1: Eine „spontane“ Versammlung ..... 19

**2. Teil: Grundrechte – Besonderer Teil** ..... 23

**1. Abschnitt: Die Freiheitsrechte** ..... 23

A. Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG ..... 23

    I. Schutzbereich und Eingriff ..... 23

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	24
Fall 2: Das Existenzminimum .....	25
III. Europarecht .....	28
B. Die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG .....	28
I. Schutzbereich .....	28
II. Eingriff .....	29
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	29
Fall 3: Reiten im Walde .....	30
C. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG .....	32
I. Eingriff in den Schutzbereich .....	32
1. Die wichtigsten Fallgruppen des APR .....	33
a) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	33
b) Das Recht der persönlichen Ehre .....	34
c) Das Recht am eigenen Bild .....	34
d) Weitere Fallgruppen .....	35
2. Grundrechtsberechtigte .....	35
a) Postmortales Persönlichkeitsrecht .....	35
b) Juristische Personen .....	36
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	37
1. Grundsatz .....	37
2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	37
3. Recht am eigenen Bild .....	37
4. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme .....	38
Fall 4: Gehsteigberatung .....	39
D. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG .....	43
I. Schutzbereich .....	43
1. Leben .....	43
2. Körperliche Unversehrtheit .....	43
II. Eingriff .....	43
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	44
1. Schranken .....	44
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	45
IV. Objektive Schutzpflichten .....	46
1. Objektiver Gewährleistungsgehalt von Grundrechten .....	46
2. Objektiver Gehalt des Rechts auf Leben/körperliche Unversehrtheit .....	46
Fall 5: Gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor AIDS .....	47
V. Europarecht .....	50
E. Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG .....	50
I. Schutzbereich .....	50
II. Eingriff .....	51
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	52
1. Schranke .....	52
a) Freiheitsbeschränkung .....	52
b) Besonderheiten der Freiheitsentziehung, Art. 104 Abs. 2–4 GG .....	52
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	53

IV. Europarecht .....	54
F. Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG .....	54
I. Schutzbereich .....	54
1. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit .....	54
a) Glaubensverwirklichungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit .....	55
b) Religionsausübung .....	55
2. Die Gewissensfreiheit .....	55
3. Grundrechtsberechtigte .....	56
II. Eingriff .....	57
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	57
1. Schranken .....	57
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	58
Fall 6: Islamisches Gebet in der Schule .....	58
IV. Europarecht .....	63
G. Die (Kommunikations-)Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG .....	63
I. Die Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG .....	64
1. Schutzbereich .....	64
2. Eingriff .....	65
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	65
a) Schranken .....	65
b) Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	67
Fall 7: Wunsiedel .....	67
II. Die Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 2 GG .....	71
1. Schutzbereich .....	71
2. Eingriff .....	72
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	72
III. Die Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 1 GG .....	72
1. Schutzbereich .....	72
a) Abwehrrecht .....	72
b) Leistungsrecht .....	73
c) Einrichtungsgarantie .....	73
2. Eingriff .....	74
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	74
Fall 8: Auskünfte vom BND .....	75
IV. Die Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG .....	78
V. Europarecht .....	78
H. Die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GG .....	79
I. Schutzbereich .....	79
1. Sachlich .....	79
a) Formaler Kunstbegriff .....	79
b) Materieller Kunstbegriff .....	79
c) Offener Kunstbegriff .....	80
2. Umfang .....	80
II. Eingriff .....	81
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	81
1. Schranken .....	81

2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	81
Fall 9: Esra .....	82
IV. Europarecht .....	86
I. Wissenschaft, Forschung, Lehre, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 2 GG .....	86
I. Schutzbereich .....	86
1. Sachlicher Schutzbereich .....	86
2. Grundrechtsträger .....	87
3. Funktionen des Grundrechts .....	87
a) Subjektives Abwehrrecht .....	87
b) Objektive Gewährleistungen .....	87
II. Eingriff .....	88
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	88
IV. Europarecht .....	88
J. Ehe und Familie, Art. 6 GG .....	88
I. Schutzbereich .....	89
1. Ehe .....	89
2. Familie .....	90
II. Eingriff .....	90
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	91
1. Schranken .....	91
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	91
IV. Europarecht .....	91
K. Schulwesen, Art. 7 GG .....	91
I. Staatliche Schulaufsicht, Art. 7 Abs. 1 GG .....	91
II. Teilnahme am Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 2 GG .....	92
III. Europarecht .....	92
L. Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG .....	92
I. Schutzbereich .....	93
1. Versammlung .....	93
a) Anzahl der Teilnehmer .....	93
b) Gemeinsamer Zweck .....	93
2. Sachliche Schutzbereichsbeschränkungen .....	95
a) Friedlich .....	95
b) Ohne Waffen .....	95
3. Persönlicher Schutzbereich .....	95
4. „Örtlicher“ Schutzbereich .....	96
5. „Zeitlicher“ Schutzbereich .....	96
6. Unterschiede Art. 8 GG – Versammlungsgesetz .....	96
II. Eingriff .....	97
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	98
1. Schranken .....	98
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	98
Fall 10: Fraport .....	99
IV. Europarecht .....	106
M. Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Art. 9 GG .....	106
I. Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG .....	106

1. Schutzbereich .....	106
a) Sachlich .....	106
Fall 11: Zwangsmitglied in der IHK .....	107
b) Grundrechtsträger .....	111
2. Eingriff .....	112
a) Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit .....	112
b) Eingriffe .....	112
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	112
a) Schranken .....	112
b) Verfassungsgemäße Konkretisierung.....	114
II. Koalitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 GG .....	114
1. Schutzbereich .....	114
2. Eingriff .....	115
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	115
a) Schranke .....	115
b) Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	115
III. Europarecht .....	116
N. Brief-/Post-/Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG .....	116
I. Schutzbereich .....	116
II. Eingriff .....	117
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	118
1. Schranken .....	118
a) Gesetzesvorbehalt, Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG .....	118
b) Staatsschutzklausel .....	118
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	118
Fall 12: Online-Durchsuchung .....	119
IV. Europarecht .....	122
O. Freizügigkeit, Art. 11 GG .....	123
I. Schutzbereich .....	123
1. Sachlich .....	123
2. Grundrechtsträger .....	124
II. Eingriff .....	124
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	124
1. Schranken .....	124
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	125
Fall 13: Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung .....	125
IV. Europarecht .....	128
P. Berufsfreiheit, Art. 12 GG .....	129
I. Schutzbereich .....	129
1. Sachlich .....	129
2. Grundrechtsträger .....	131
II. Eingriff .....	131
1. Berufsfreiheit .....	131
2. Wettbewerbsfreiheit .....	132
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	133
1. Schranken .....	133

2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	134
a) Die Drei-Stufen-Theorie .....	134
Fall 14: Altersgrenze für Notare .....	136
b) Berufsbildlehre .....	140
IV. Europarecht .....	141
Q. Wohnung, Art. 13 GG .....	141
I. Schutzbereich .....	141
1. Sachlich .....	141
2. Persönlich .....	143
II. Eingriff .....	143
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	144
1. Schranken .....	144
a) Durchsuchungen .....	144
b) Lauschangriffe .....	144
c) Sonstige Eingriffe .....	145
d) Sonderfall: Nachschau in Betriebs- und Geschäftsräumen .....	146
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	147
Fall 15: Nachschau .....	147
IV. Europarecht .....	150
R. Eigentum, Art. 14 GG .....	150
I. Schutzbereich .....	150
1. Sachlich .....	150
2. Grundrechtsträger .....	153
II. Eingriff .....	153
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	155
1. Schranken .....	155
a) ISB, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG .....	155
b) Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG .....	155
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung .....	156
a) Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG .....	156
Fall 16: Das Pflichtexemplar .....	157
b) Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG .....	160
IV. Europarecht .....	161
S. Ausbürgerung und Auslieferung, Art. 16 GG .....	161
Fall 17: Die erschlichene Einbürgerung .....	161
T. Asylrecht, Art. 16 a GG .....	164
U. Petitionsrecht, Art. 17 GG .....	165
<b>2. Abschnitt: Die Gleichheitsrechte .....</b>	<b>166</b>
A. Technik der Prüfung eines Gleichheitssatzes .....	167
I. Feststellung der Ungleichbehandlung .....	168
1. Vergleichspaar bilden .....	168
2. Ungleichbehandlung feststellen .....	168
II. Sachliche (Verfassungsrechtliche) Rechtfertigung der Ungleich- behandlung .....	168
B. Der allgemeine Gleichheitssatz .....	170

C. Die besonderen Gleichheitssätze .....	172
I. Gleichberechtigung von Mann und Frau, Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG .....	173
Fall 18: Haartracht in der Bundeswehr .....	174
II. Differenzierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG .....	177
III. Art. 6 Abs. 1 und 5 GG .....	177
IV. Art. 33 Abs. 1–3 GG .....	178
1. Art. 33 Abs. 1 GG .....	178
2. Art. 33 Abs. 2 GG .....	178
3. Art. 33 Abs. 3 GG .....	179
V. Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG .....	179
D. Europarecht .....	179
<b>3. Abschnitt: Die Justizgrundrechte .....</b>	<b>179</b>
A. Die Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG .....	179
I. Anwendungsvoraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 GG .....	180
1. Grundrechtsfähigkeit .....	180
2. Akt öffentlicher Gewalt .....	180
3. Mögliche Verletzung von eigenen Rechten .....	181
II. Inhalt der Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG .....	182
1. Rechtsweg .....	182
2. Anspruch auf gerichtliche Überprüfung .....	182
a) Grundsatz .....	182
b) Ausnahmen .....	183
3. Anspruch auf effektiven Rechtsschutz .....	184
B. Der gesetzliche Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG .....	185
C. Die Prozessgrundrechte aus Art. 103 GG .....	186
I. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG .....	186
II. Das Rückwirkungsverbot- und das Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze, Art. 103 Abs. 2 GG .....	187
III. Das Verbot der Mehrfachbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG .....	187
<b>3. Teil: Rechtsschutz beim Bundesverfassungsgericht .....</b>	<b>188</b>
<b>1. Abschnitt: Technik der Zulässigkeitsprüfung .....</b>	<b>188</b>
I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts .....	188
II. Beteiligtenfähigkeit .....	189
III. Antragsgegenstand .....	189
IV. Antragsbefugnis .....	189
V. Form .....	190
VI. Frist .....	190
<b>2. Abschnitt: Die Verfassungsbeschwerde .....</b>	<b>191</b>
A. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde .....	191
I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts .....	191
II. Beschwerdefähigkeit (Beteiligtenfähigkeit), § 90 Abs. 1 BVerfGG .....	192
III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit .....	192
1. Prozessfähigkeit .....	192

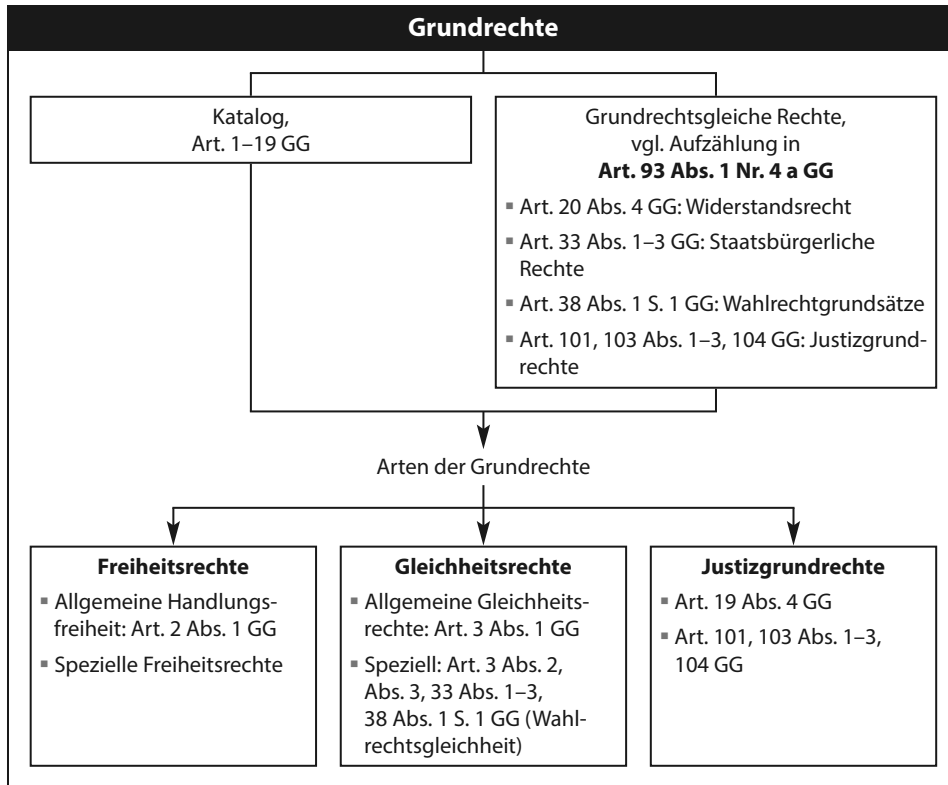
2. Postulationsfähigkeit .....	193
IV. Tauglicher Beschwerdegegenstand .....	193
1. Akte der deutschen Staatsgewalt .....	193
2. Rechtsakte der EU .....	194
V. Beschwerdebefugnis .....	195
1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung .....	195
2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit .....	195
a) Selbst betroffen .....	195
b) Gegenwärtig betroffen .....	196
c) Unmittelbar betroffen .....	197
3. Drittwirkung von Grundrechten .....	198
VI. Frist .....	199
VII. Rechtswegerschöpfung; Grundsatz der Subsidiarität .....	199
1. Erschöpfung des Rechtsweges .....	199
2. Grundsatz der Subsidiarität .....	200
VIII. Form .....	201
IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis .....	202
Fall 19: Edathy .....	202
Fall 20: Das Nichtraucherschutzgesetz .....	206
B. Begründetheit .....	208
I. Begründetheit der Rechtssatzverfassungsbeschwerde .....	208
Fall 21: Das Therapieunterbringungsgesetz .....	209
II. Begründetheit der Urteilsverfassungsbeschwerde .....	215
Fall 22: Beleidigter Rechtsanwalt .....	217
<b>3. Abschnitt: Die abstrakte Normenkontrolle .....</b>	<b>222</b>
Fall 23: Das Gentechnikgesetz .....	222
<b>4. Abschnitt: Die konkrete Normenkontrolle .....</b>	<b>227</b>
Fall 24: Familienzuschlag für eingetragene Lebenspartner .....	228
<b>5. Abschnitt: Andere Verfahren .....</b>	<b>232</b>
<b>4. Teil: Grundrechte im Verwaltungsrecht .....</b>	<b>233</b>
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>237</b>

**LITERATURVERZEICHNIS**

Berg	Staatsrecht, 6. Auflage 2011
Degenhart	Klausurenkurs im Staatsrecht II, 7. Auflage 2014
Dietel/Gintzel/Kniesel	Versammlungsgesetz, 16. Auflage 2010
Dreier	GG, 3. Auflage 2013
Epping	Grundrechte, 6. Auflage 2014
Gröpl /Windthorst /von Coelln	GG, 2. Auflage 2015
Gusy	Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage 2014
Hufen	Staatsrecht II, 4. Auflage 2014
Ipsen	Staatsrecht II, 18. Auflage 2015
Jarass/Pieroth	GG, 13. Auflage 2014
Manssen	Staatsrecht II, 11. Auflage 2014
Maunz/Dürig	Grundgesetz, 74. Auflage 2015
Maurer	Staatsrecht I, 6. Auflage 2010
Michael/Morlok	Grundrechte, 3. Auflage 2012
Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher	Grundrechte, 30. Auflage 2014

Sachs	GG, 7. Auflage 2014
Sachs	Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage 2010
Schenke	Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Auflage 2013
Schlaich/Korioth	Das Bundesverfassungsgericht, 10. Auflage 2015
von Mangoldt/Klein/Starck	GG, 6. Auflage 2010
von Münch/Kunig	GG, 6. Auflage 2012

23



## 2. Abschnitt: Technik der Grundrechtsprüfung (Freiheitsrechte)

Im folgenden Abschnitt soll allgemein die Technik der Grundrechtsprüfung dargestellt werden. Dabei beziehen sich die Ausführungen zunächst auf die Prüfung der Freiheitsgrundrechte. Der Aufbau der Prüfung eines Gleichheitsrechts wird später speziell für die Gleichheitsrechte (s.u. Rn. 565) dargestellt.

24

**Anmerkung:** Besondere Problemkreise hinsichtlich der einzelnen Prüfungspunkte werden später vorrangig an den Grundrechten dargestellt, bei denen die Probleme klassischerweise auftauchen. Hier geht es nur darum, einen Überblick über die einzelnen Prüfungspunkte zu gewinnen.

Die Prüfung der Verletzung eines Freiheitsgrundrechts läuft klassischerweise in drei Schritten ab:

25

- Definition des **Schutzbereichs**
- Feststellen, ob ein **Eingriff** in den Schutzbereich vorliegt
- Prüfung der **verfassungsrechtlichen Rechtfertigung** des Eingriffs

**Anmerkung:** Diese Drei-Schritt-Prüfung entspricht der wohl h.M. Jeder Korrektor wird diese Art des Aufbaus anerkennen. Zumindest ergänzend sollte man aber wissen, dass sich dahinter nur zwei Wertungsstufen verbergen. Die Tatbestandsebene (Eingriff in den Schutzbereich) und die Rechtfertigungsebene, die sich im Übrigen auch noch unterteilen lässt (Schranken und Schranken-Schranken).

Jedenfalls erfolgt die Prüfung der Verletzung von Grundrechten im „Schutzbereichs-Eingriffs-Denken“.

- 26** Auf der **Tatbestandsebene** geht es um die Definition von „Tabuzonen“, in denen die Ausübung jeglicher Staatsgewalt gegenüber dem Bürger an sich verboten ist (Schutzbereichsdefinitionen), und um die Feststellung, ob dies doch geschehen ist (Eingriff).

Auf der **Rechtfertigungsebene** wirken sodann zwei gegenläufige Kräfte. Dem Grundrechtsgebrauch kann der Staat nämlich einerseits gewisse Schranken ziehen, andererseits sind auch der Beschränkungsmöglichkeit wiederum bestimmte Grenzen gesetzt (sog. Schranken-Schranken).

Ist die Prüfung eines Freiheitsgrundrechts in der Klausur problematisch, so wird es im Sachverhalt etwa um folgende Konstellation gehen: Der Staat trifft irgendeine Maßnahme gegenüber dem Bürger (Beispiele: Erlass eines Gesetzes, eines Verwaltungsakts, eines Gerichtsurteils). Die Frage, ob dabei (Freiheits-)Grundrechte des Bürgers verletzt werden, wird dann mit Hilfe des folgenden Schemas beantwortet.

27

### Aufbauschema zu Freiheitsgrundrechten

#### I. Schutzbereich betroffen

1. Leitbegriff (z.B. Art. 8 Abs. 1 GG – Versammlung)
2. Sachliche Schutzbereichsbegrenzungen (friedlich)
3. Persönliche Schutzbereichsbegrenzung (Deutsche)

#### II. Eingriff

1. im klassischen Sinne
2. im neueren, weiteren Sinne

#### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Einschränkungsmöglichkeiten (Schranke)
  - a) Verfassungsunmittelbare Schranken
  - b) Gesetzesvorbehalt
    - aa) einfacher
    - bb) qualifizierter
  - c) Verfassungsimmanente Schranken
    - aa) Grundrechte Dritter
    - bb) Andere Werte von Verfassungsrang
2. Ist der Eingriff eine verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit? (Schranken-Schranken)
 

z.B.

  - a) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
  - b) Bestimmtheit
  - c) Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG

## A. Schutzbereich

Die Tätigkeit, die der Bürger ausübt, muss in den Schutzbereich eines Grundrechts fallen. Man unterscheidet den **sachlichen** und den **persönlichen** Schutzbereich. 28

### I. Sachlicher Schutzbereich

#### 1. Leitbegriff

Zur Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs müssen Sie den Text des in Betracht kommenden Grundrechts genau lesen und den Lebensbereich, in dem das Grundrecht wirkt, insbesondere aus den **Leitbegriffen** (z.B. „Beruf“ bei Art. 12 GG) ermitteln. Das Bundesverfassungsgericht hat hier einiges an Vorarbeit geleistet, was Sie sich nutzbar machen können und letztlich müssen. Es gilt in der Klausur, diesen Leitbegriff zu definieren und dann auf den Sachverhalt bezogen zu subsumieren, ob das staatliche Handeln den so definierten Schutzbereich betrifft oder nicht. 29

**Beispiel:** A ist Taschendieb und wird strafrechtlich sanktioniert. Er meint, dies greife in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ein, da er sich dadurch seinen Lebensunterhalt bestreite, um nicht „dem Staat auf der Tasche zu liegen“. Beruf i.S.d. Art. 12 GG ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient. Zwar ist bis heute umstritten, ob die Tätigkeit erlaubt sein muss oder nur sog. „schlechthin gemeinschädliche“ Tätigkeiten aus dem Schutzbereich der Berufsfreiheit herausfallen. Die Tätigkeit als Taschendieb ist nach der Definition aber jedenfalls nicht geschützt.

In der Regel ist **auch die „negative Freiheit“** geschützt, also nicht nur z.B. die Berufsausübung bei Art. 12 Abs. 1 GG, sondern auch die Freiheit, einen bestimmten Beruf nicht zu ergreifen und nicht auszuüben. 30

Eine besondere Rolle spielt das „Auffanggrundrecht“ des Art. 2 Abs. 1 GG, das nach h.M. die allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet und damit prinzipiell alle Betätigungen und Lebensbereiche erfasst, die nicht einem speziellen Freiheitsgrundrecht unterfallen. Sie müssen hier immer zunächst prüfen, ob ein spezielles Freiheitsgrundrecht einschlägig ist, bevor Sie Art. 2 Abs. 1 GG anwenden, denn auf derselben Normebene gilt der Grundsatz: „Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere“. 31

#### 2. Sachliche Schutzbereichsbegrenzung

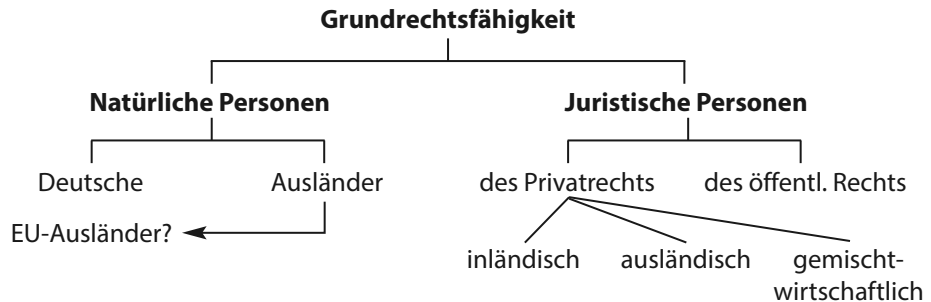
Einige Grundrechte enthalten eine sachliche Begrenzung des Schutzbereichs. So schützt Art. 8 Abs. 1 GG zwar das Recht, sich zu versammeln, begrenzt dieses Recht aber von vorneherein auf solche Versammlungen, die **friedlich und ohne Waffen** durchgeführt werden. Auch hier gilt es in der Klausur natürlich, die Definition zu kennen. Allerdings kann man häufig auf „Hilfsmittel“ zugreifen. 32

Unter den Begriff „Waffen“ fallen jedenfalls die Gegenstände, die § 1 Abs. 2, 4 WaffG i.V.m. Anlage 1 und 2 zum WaffG als Waffen definiert (Pistole, Hieb- und Stichwaffen). Daneben können Sie aber auch Kenntnisse aus anderen Rechtsbereichen übertragen. So sind auch Baseballschläger Waffen, wenn sie zum Zwecke des Einsatzes mitgeführt werden („gefährliches Werkzeug“, vgl. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB).<sup>15</sup> 33

<sup>15</sup> Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 756.

## II. Persönlicher Schutzbereich

- 34 Hier geht es um die Frage, ob der Betreffende überhaupt Träger des geltend gemachten Grundrechts sein kann, die sog. **Grundrechtsfähigkeit**.



- 35 Die Grundrechtsfähigkeit ist bei jedem Deutschen grundsätzlich gegeben und von daher in der Klausur allenfalls kurz zu erwähnen.

Folgende Besonderheiten können aber zur Prüfung anstehen:

### 1. Nasciturus/Verstorbene

- 36 Grundsätzlich ist der Mensch von der Geburt bis zu seinem Tode Träger der Grundrechte. Zu beachten ist, dass in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit) auch „schon“ der Nasciturus (die Leibesfrucht)<sup>16</sup> und in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 GG auch **postmortaler Würdeschutz**<sup>17</sup> in Betracht kommen (vgl. dazu unten Rn. 128).

### 2. Ausländer

- 37 Manche Grundrechte sind nur „Deutschen- oder Bürgerrechte“ (gemeint ist Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG), vgl. z.B. Art. 8, 11, 12 Abs. 1 GG. Ausländer können sich hierauf nicht berufen. Für sie gelten nur die „Jedermannrechte“ wie etwa Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 S. 1 GG.

**Beispiel:** Ist ein Amerikaner hinsichtlich seiner Berufsausübung ohne jeden Grundrechtsschutz in Deutschland, weil Art. 12 Abs. 1 GG ein Deutschengrundrecht ist? Nein! Art. 2 Abs. 1 GG schützt nach h.M. die allgemeine Handlungsfreiheit und ist somit als Auffanggrundrecht einschlägig. Anders als im Art. 12 GG heißt es: „Jedermann ...“! Auch ein Amerikaner kann sich also zumindest auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen.

- 38 Inwieweit sich nicht-deutsche EU-Bürger unter Berufung auf gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbote (Art. 18 AEUV bzw. besondere Diskriminierungsverbote) auch auf Deutschengrundrechte berufen können, ist noch nicht abschließend geklärt. Zum Teil werden EU-Ausländer auch als Träger der Deutschenrechte angesehen, teilweise wird die Auffassung vertreten, dass die Gleichstellung des EU-Ausländers in Bezug auf Deutschenrechte über Art. 2 Abs. 1 GG zu erfolgen habe, der durch Übertragung der

<sup>16</sup> BVerfGE 39, 1 (Fristenlösungsurteil); Sachs, GG, Art. 1 Rn. 60; Jarass/Pieroth, GG, Art. 1 Rn. 8.

<sup>17</sup> BVerfGE 30, 173 (Mephisto-Beschluss); Sachs, GG, Art. 1 Rn. 61; Jarass/Pieroth, GG, Art. 1 Rn. 10.

Rechtfertigung aus dem Deutschenrecht EU-Bürgern gegenüber dann einen gleichwertigen Schutz gewähren soll.

### 3. Juristische Personen des Zivilrechts

Die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen ist durch Art. 19 Abs. 3 GG bestimmt. Danach kommt es entscheidend darauf an, ob das jeweilige Grundrecht „seinem Wesen nach“ auf die juristische Person anwendbar ist. Die Anwendbarkeit ist bei vielen Grundrechten ohne Weiteres anzunehmen (z.B. Eigentum, Art. 14 GG). Bei anderen Grundrechten, wie beispielsweise Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit), ist die Anwendbarkeit auf juristische Personen dagegen offensichtlich ausgeschlossen.

39

#### a) Begriff

Der verfassungsrechtliche Begriff der „juristischen Person“ ist untechnisch zu verstehen und daher weiter als der zivilrechtliche Begriff. Eine GmbH oder eine AG ist als zivilrechtliche juristische Person wie natürliche Personen befähigt, als Träger von Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teilzunehmen und damit grundsätzlich Grundrechtsträgerin, soweit das Grundrecht dem Wesen nach anwendbar ist. Unter den verfassungsrechtlichen Begriff der „juristischen Person“ fallen aber alle Personenmehrheiten, soweit sie Zuordnungssubjekte der Rechtsordnung sind.<sup>18</sup>

40

**Beispiele:** auch nicht eingetragene und damit nichtrechtsfähige Vereine (insbesondere Parteien);<sup>19</sup> auch eine OHG<sup>20</sup> oder KG, die im Zivilrecht nur als teilrechtsfähig gelten.

#### b) Sinn der Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen

Art. 19 Abs. 3 GG wird oft falsch verstanden. Auch wenn Art. 19 Abs. 3 GG auf den ersten Blick offenbar juristischen Personen Grundrechtsschutz andeuten will, trägt dieser Eindruck. Grundrechte werden vom Bundesverfassungsgericht stets streng individualistisch verstanden. Eine korporative Wahrnehmung der Grundrechte erfüllt danach keinen Selbstzweck. Geschützt sind juristische Personen nur, **weil und soweit** ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der hinter ihnen stehenden natürlichen Personen ist.

41

Unternehmen, bei denen das Eigenkapital soweit in öffentlicher Hand liegt, dass die öffentliche Hand über eine beherrschende Einflussnahme verfügt, kommen als Grundrechtsträger daher beispielweise nicht in Betracht.

42

### 4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Öffentlich-rechtliche juristische Personen, also Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, kommen nach dem zuvor Gesagten natürlich gerade nicht als Grundrechtsträger in Betracht. Da die Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat darstellen, also der Staat der Verpflichtete der Grundrechte ist, kann der

43

<sup>18</sup> Sachs, GG, Art. 19 Rn. 57 ff.; Jarass/Pieroth, GG, Art. 19 Rn. 20; Michael/Morlok, Grundrechte, Rn. 453.

<sup>19</sup> BVerfGE 6, 273.

<sup>20</sup> BVerfGE 10, 89; Manssen, Staatsrecht II, Rn. 70.

Staat nicht gleichzeitig Berechtigter der Grundrechte sein (**Konfusionsargument**).<sup>21</sup> Dies gilt auch dann, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts eine dem Bürger vergleichbare Position inne hat, also z.B. eine Gemeinde mit ihrem Eigentum keine öffentliche Aufgabe erfüllt.<sup>22</sup>

- 44 Davon gibt es aber Ausnahmen, und zwar immer dann, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts „unmittelbar dem geschützten Lebensbereich zuzuordnen ist“:
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Rundfunkfreiheit) Grundrechtsträger,
  - Universitäten (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sind Träger des Grundrechts der wissenschaftlichen Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 GG und
  - die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) sind (zumindest) Träger des Art. 4 GG.<sup>23</sup>

## B. Eingriff

- 45 Wird durch eine staatliche Maßnahme der Schutzbereich eines Grundrechts betroffen, so muss des Weiteren geprüft werden, ob dadurch in diesen Schutzbereich eingegriffen wurde. Dabei werden zwei unterschiedliche Eingriffsbegriffe unterschieden, und zwar
- der **klassische** Eingriffsbegriff und
  - der **neue, weite** Eingriffsbegriff.

### I. Der klassische (enge) Eingriffsbegriff

- 46 Wenn der Staat sich imperativ durch Rechtsakte (also Gesetze, Verwaltungsakte oder Gerichtsurteile) an den Bürger wendet und einen bestimmten, durch das Grundrecht geschützten Lebensbereich durch Verbote, Sanktionen etc. zielgerichtet („final“) und unmittelbar verkürzt, so liegt unproblematisch ein Eingriff in den Schutzbereich vor. Man spricht insoweit vom klassischen engen Eingriffsbegriff, da früher nur solche Eingriffe als Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts begriffen wurden.

Ein Eingriff im klassischen Sinne ist jede

- **finale**,
- **unmittelbare**,
- **imperative** Beeinträchtigung des Schutzbereiches
- durch einen staatlichen **Rechtsakt**.<sup>24</sup>

21 Sachs, GG, Art. 19 Rn. 90.

22 BVerfGE 61, 82 („Sasbach“).

23 Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 170 ff.

24 Jarass/Pieroth, GG, Vorb. vor Art. 1 Rn. 27.

**Beispiel:** Durch das Nichtraucherschutzgesetz wird das Rauchen in Gebäuden der Bundesbehörden verboten. Hier greift der Staat durch das Gesetz (= Rechtsakt) zielgerichtet (also final) in die Handlungsfreiheit der Raucher aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Das gesetzliche Verbot muss auch nicht mehr weiter umgesetzt werden, z.B. durch einen Akt des Behördenleiters, sodass das Gesetz auch unmittelbar in die Handlungsfreiheit eingreift.

## II. Der neue (weite) Eingriffsbegriff

Es stellte sich schnell heraus, dass dieser klassische Eingriffsbegriff zu eng gefasst war. So führte die Einschränkung des Eingriffsbegriffs dazu, dass **Realakte** nicht als Eingriffe in die Grundrechte gewertet wurden. Dies führte verstärkt auch dazu, dass versucht wurde, in Realhandlungen konkludent Verwaltungsakte hineinzulesen, damit auch diese an den Grundrechten gemessen werden konnten.

47

**Beispiel:** Bis heute ist umstritten, ob in die Anwendung von Zwangsmitteln konkludent eine Duldungspflicht hineinzulesen ist.

Daher wurde in Rechtsprechung und Literatur der Eingriffsbegriff immer mehr erweitert. Nach dem heutigen weiten Verständnis kann **auch** auf andere Weise in Grundrechte eingegriffen werden. Danach kann auch durch **Realakte** (= schlichtes hoheitliches Handeln) und durch eine **faktisch-mittelbare** Grundrechtsbeeinträchtigung in Grundrechte eingegriffen werden.<sup>25</sup>

Ein Eingriff ist jede Verkürzung des Schutzbereichs eines Grundrechts **durch** den Staat. Wesentlich ist für die Feststellung eines Eingriffs die **Zurechenbarkeit** einer Grundrechtsverkürzung zum Staat. Die Zurechenbarkeit ist gegeben, wenn

48

- die Grundrechtsbeeinträchtigung „**ohne selbstständige Zwischenursache** erfolgt“ (eine Polizeikugel trifft nicht den Verbrecher, sondern aus Versehen einen Unbeteiligten)
- eine **Finalität im engeren Sinne** gegeben ist, also eine Grundrechtsbeeinträchtigung gerade beabsichtigt ist (Lauschangriff auf eine Wohnung);
- eine **Finalität im weiteren Sinne** gegeben ist, also die Grundrechtsbeeinträchtigung eine objektiv vorhersehbare, typische Nebenfolge des staatlichen Handelns ist (Warnerklärungen eines Ministers vor schädlichen Lebensmitteln eines bestimmten Herstellers beeinträchtigen auch den Vertrieb anderer, eigentlich unschädlicher Produkte dieses Herstellers) oder
- eine **besonders intensive Beeinträchtigung** vorliegt, d.h., die Folgen des staatlichen Handelns sind so schwerwiegend, dass sie einem Eingriff im klassischen Sinne gleich stehen (staatliche Förderung bestimmter Produzenten führt zu einem Verdrängungs- bzw. Auszehrungswettbewerb, sodass andere Anbieter z.B. in die Gefahr einer Insolvenz geraten).

<sup>25</sup> Jarass/Piero, GG, Vorb. vor Art. 1 Rn. 28; Sachs, GG, Vor Art. 1 Rn. 83.

- Bei nicht bewiesenen Tatsachenbehauptungen ist von Bedeutung, wie sorgfältig das Presseorgan recherchiert hat.<sup>207</sup>
- Grenze der Berichterstattung ist regelmäßig die Familien- und Intimsphäre.<sup>208</sup>
- In der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht Betroffener ist zu beachten, ob die Person, über die berichtet wird, selbst in der Öffentlichkeit steht (z.B. Staatsanwalt, Pflichtverteidiger im Strafprozess).<sup>209</sup>

### Fall 8: Auskünfte vom BND

258

K ist Chefreporter der B-Zeitung. Er begehrt vom Bundesministerium des Innern (BMI) Auskunft darüber, wie viele ehemalige Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) eine nationalsozialistische Vergangenheit gehabt haben. Zur Begründung verweist K darauf, die Debatte über vorbelastete BND-Mitarbeiter habe bereits in den 1950er Jahren begonnen und dauere an. Sie sei wichtig, um geschehenes Unrecht aufzuarbeiten und den Opfern Genugtuung zu verschaffen. Sie sei auch wichtig, um künftigen Unrecht vorzubeugen. Die Presse sei in diesem Zusammenhang ein wichtiger Katalysator. Als Journalist habe er die Funktion als „public watchdog“. Das BMI verweist darauf, dass es als Bundesbehörde nicht nach dem LPresseG zur Auskunft verpflichtet sei. Im Übrigen könnten die von K begehrten Informationen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Eine etwaige Mitgliedschaft in Organisationen des NS-Regimes sei nicht zentral erfasst worden; deshalb stehe kein zentraler Aktenbestand zur Verfügung. Zur Darstellung eines Personalprofils des BND müsse eine Gesamtschau der im Archiv vorhandenen Akten erfolgen, die zum Teil noch gar nicht erschlossen seien; die begehrten Informationen lägen zurzeit nur fragmentarisch vor. K macht demgegenüber geltend, dass sich sein Auskunfts- und Informationsanspruch aus § 4 LPresseG, ansonsten aus § 1 IFG oder unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ergebe. Zu Recht?

**§ 4 LPresseG lautet:** Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

- I. Der geltend gemachte Informationsanspruch könnte sich **aus § 4 LPresseG** ergeben. Danach sind Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. 259
  1. Beim BMI handelte es sich einerseits um einen Teil der Bundesregierung als Verfassungsorgan (Art. 65 GG), es ist andererseits als **oberste Bundesbehörde** zugleich Teil der (Ministerial-)Verwaltung und damit Behörde.
  2. Fraglich ist jedoch, ob **Bundesbehörden** über das **Landes-PresseG** verpflichtet sein können. Dies ist eine Frage der **Gesetzgebungskompetenzen**. Auch die Bundesbehörden sind nach **Art. 20 Abs. 3 GG** an Recht und Gesetz gebunden, und damit auch an Landesgesetze. Soweit die Länder das Gesetzgebungsrecht 260

207 BVerfG DVBl. 2009, 1166 (Presseschau); Michael/Morlok, Grundrechte, Rn. 220.

208 BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96.

209 BVerwG, Urt. v. 01.10.2014 – 6 C 35.13.

haben, können sie demnach auch Bundesbehörden verpflichten. Die Bindung an ein Gesetz, d.h. die Verpflichtung, sich dem Gesetz entsprechend zu verhalten und das Gesetz zu beachten, hat nichts mit der Kompetenz zum Vollzug des Gesetzes i.S.d. Art. 83 ff. GG zu tun.

Die Gesetzgebungskompetenz **für das Presserecht** liegt grundsätzlich bei den **Ländern** (Art. 70 Abs. 1 GG). Daher könnten Auskunftsansprüche der Presse, auch gegen Bundesbehörden, dieser Landesgesetzgebungskompetenz unterfallen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn sich ein entsprechender presserechtlicher Auskunftsanspruch **nicht nur auf bestimmte Themen** bezöge, sondern „voraussetzungslos, sachblind und sachkompetenzneutral“ bestünde. Dann wäre die Gesetzgebungskompetenz der Länder für Auskunftsansprüche der Presse in einem allumfassenden Sinne, also auch gegenüber Bundesbehörden gegeben.<sup>210</sup> Für eine solche Auslegung könnte auch der Umstand sprechen, dass im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 das Presserecht bewusst in die **ausschließliche Kompetenz der Länder** übertragen wurde.<sup>211</sup>

Für Auskunftsansprüche gegenüber Bundesbehörden könnte jedoch auch **eine vorrangige Bundeskompetenz** bestehen. Dem Bund steht die **ausschließliche Kompetenz** für die Gesetzgebung in auswärtigen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Verteidigung zu (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG). Zu dieser Materie gehört auch der gesetzliche Auftrag an den Bundesnachrichtendienst zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland mit außen- und sicherheitspolitischer Relevanz. Die Kompetenz zur Regelung der Sachmaterie „Bundesnachrichtendienst“ könnte **als Annex**<sup>212</sup> auch die Befugnis einschließen, Voraussetzungen und Grenzen zu regeln, unter denen der Öffentlichkeit einschließlich der Presse Informationen zu erteilen sind oder erteilt werden dürfen.<sup>213</sup> Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass das Presserecht eine Landesgesetzgebungskompetenz betrifft. Die Begründung einer Annexkompetenz setzt gerade voraus, dass eine Erstreckung auf eine Sachmaterie stattfindet, die eigentlich in der Kompetenz der Länder steht.<sup>214</sup> Vielmehr ist der **enge funktionale Zusammenhang** zwischen der Sachmaterie „auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung“ und den Gefahren, die von Auskünften in diesen (teilweise geheimhaltungsbedürftigen) Bereichen ausgehen könne, zu beachten. Die Entscheidung, wie weit die Auskunftsansprüche der Presse gehen können und wie ein Ausgleich zwischen Transparenz und Vertraulichkeitsinteressen geschaffen wird, muss daher **dem für die Sachmaterie zuständigen Gesetzgeber vorbehalten** bleiben.<sup>215</sup>

Auskunftsansprüche gegen den BND unterfallen daher der **ausschließlichen Annexkompetenz des Bundes**. § 4 LPresseG ist verfassungskonform dahin auszulegen

210 in diesem Sinne Cornils DÖV 2013, 657, 660; Kloepfer JZ 2013, 892, 893.

211 OVG NRW, Urt. v. 18.12.2013 – 5 A 413/11.

212 Zu den ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenzen, insbesondere der Annexkompetenz vgl. AS-Skript Staatsorganisationsrecht (2014), Rn. 319 ff.

213 BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2.12, RÜ 2013, 450; BVerwG, Urt. v. 25.03.2015 – 6 C 12.14, RÜ 2015, 529.

214 BVerwG, Urt. v. 25.03.2015 – 6 C 12.14, RÜ 2015, 529.

215 BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2.12, RÜ 2013, 450; BVerwG, Urt. v. 25.03.2015 – 6 C 12.14, RÜ 2015, 529.

gen, dass der BND nicht zu den von der Vorschrift verpflichteten „Behörden“ zählt. § 4 LPresseG scheidet damit als Anspruchsgrundlage aus.

II. Nach **§ 1 IFG des Bundes** hat jeder, und damit auch die Presse, gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. **Amtliche Information** ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). K begehrt indes **keine vorhandene Information**, sondern eine Auswertung der vorhandenen Akten. § 1 IFG scheidet daher als Anspruchsgrundlage ebenfalls aus. **261**

III. Fehlen einfach-gesetzliche Anspruchsgrundlagen, so kann sich der Anspruch ausnahmsweise **unmittelbar aus Grundrechten**, hier dem Grundrecht der **Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG** ergeben. **262**

1. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleistet **nicht nur ein Abwehrrecht** gegen staatliche Eingriffe, sondern garantiert darüber hinaus in seinem objektivrechtlichen Gehalt die **institutionelle Eigenständigkeit der Presse**. Der Gesetzgeber hat daher die Pflicht, der Presse eine **funktionsgemäße Betätigung** zu ermöglichen. Dazu zählt auch die Schaffung von behördlichen Auskunftspflichten, die es der Presse erleichtern oder in Einzelfällen sogar überhaupt erst ermöglichen, ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktionen zu erfüllen, die in der repräsentativen Demokratie unerlässlich sind.<sup>216</sup>

2. Bleibt der Gesetzgeber untätig, muss **unmittelbar auf das Grundrecht** aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als Rechtsgrundlage für pressenspezifische Auskunftspflichten zurückgegriffen werden. Zwar sind Ansprüche, unmittelbar aus den Grundrechten hergeleitet, die Ausnahme. Aber ohne einen solchen Rückgriff liefe die Pressefreiheit in ihrem objektivrechtlichen Gewährleistungsgehalt leer. **263**

Inwieweit presserechtliche Auskunftsansprüche bestehen, regelt grundsätzlich der Gesetzgeber. Diesem steht eine **Einschätzungs- und Ausgestaltungsprärogative** hinsichtlich der Frage zu, wie weitgehend der Presse Auskunftsansprüche eingeräumt werden. Aus der Pressefreiheit ergibt sich daher, genau wie aus der Informations- und Rundfunkfreiheit,<sup>217</sup> kein Anspruch auf Informationsbeschaffung.<sup>218</sup> Dementsprechend ist ein verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch auf das Niveau eines „**Minimalstandards**“ zu begrenzen, den auch der Gesetzgeber nicht unterschreiten dürfte. Der Umfang des durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Informationszugangs beschränkt sich damit auf bei der Behörde tatsächlich vorhandene Informationen.

Die von K gestellten Fragen nach etwaigen Mitgliedschaften in Organisationen des NS-Regimes betreffen keine beim BMI bereits vorhandenen Informationen. Diese sind nicht zentral erfasst worden, sodass kein zentraler Aktenbestand zur Verfügung steht, in dem solche Zahlen ablesbar sind. Die von K begehrten Auskünfte betreffen demnach keine beim BMI vorhandenen Informationen, sodass auch Art. 5 Abs. 1 S. 2

216 BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2.12, RÜ 2013, 450; BVerwG, Urt. v. 25.03.2015 – 6 C 12.14, RÜ 2015, 529.

217 BVerfG, Urt. v. 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95; Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rn. 41.

218 BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2.12, RÜ 2013, 450.

GG als Anspruchsgrundlage ausscheidet. K hat keinen Auskunfts- und Informationsanspruch.

#### IV. Die Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

- 264** Diese Freiheiten, die in Klausuren nur eine untergeordnete Rolle spielen, sollen im Folgenden nur kurz angesprochen werden.
- 265** ■ Die Rundfunkfreiheit dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt darauf ab, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst breit und vollständig Ausdruck findet.<sup>219</sup> **Rundfunk** ist jede an die Öffentlichkeit gerichtete Übermittlung von Gedankeninhalten in Form von physikalischen, insbesondere elektromagnetischen Wellen (Hörfunk, Fernsehen). Internetdienste sind nur dann „Rundfunk“, wenn ein redaktioneller Teil enthalten ist.<sup>220</sup>
- 266** ■ **Filme** sind alle Bilderreihen, die zur Darstellung durch einen Projektor geeignet sind, einschließlich des Tones. Filme i.S.v. Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 3 GG sind nur solche, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind.
- 267** ■ Geschützt wird die Freiheit der „**Berichterstattung**“. Darunter fällt nach h.M. nicht nur die Tatsachenermittlung und -mitteilung, sondern auch die Meinungsäußerung.<sup>221</sup>
- 268** **Grundrechtsberechtigte** sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eigenverantwortlich Rundfunk veranstalten und verbreiten.<sup>222</sup> Der Rundfunk ist in der Bundesrepublik Deutschland noch vornehmlich **öffentlich-rechtlich** organisiert (ZDF, DLF). In den Bundesländern gibt es Rundfunkanstalten, deren Träger öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Länder, sind (z.B. WDR, NDR; nicht die ARD). Grundsätzlich stehen Grundrechte dem Staat bzw. dessen Körperschaften und Organen nicht zu. Für die Rundfunkfreiheit gilt jedoch eine Ausnahme. Träger dieses Grundrechts sind gerade auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.<sup>223</sup> Gleichzeitig sind sie aber wegen Art. 1 Abs. 3 GG auch Grundrechtsverpflichtete.

#### V. Europarecht

- 269** Die **Art. 11 EUGRCh** sowie **Art. 10 EMRK** schützen die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit. Während Art. 10 EMRK die Medienfreiheit nicht ausdrücklich schützt, ist diese in Art. 11 Abs. 2 EUGRCh ausdrücklich geschützt. Eine Besonderheit weist Art. 10 Abs. 2 EMRK auf, indem er eine sehr weit gefasste Einschränkungsmöglichkeit eröffnet.

219 BVerfG, Urt. v. 25.03.2014 – 1 BvF 1/11.

220 Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rn. 110 f.

221 BVerfGE 57, 295, 319; BVerfG NJW 2001, 1633 (n-tv).

222 BVerfG, Beschl. v. 20.02.1998 – 1 BvR 661/94.

223 BVerfGE 31, 314, 322; 59, 231, 254 f.

## H. Die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GG

### I. Schutzbereich

#### 1. Sachlich

Leitbegriff des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GG ist die **Kunst**. Eine Definition des Begriffs „Kunst“ ist fast unmöglich. Das Bundesverfassungsgericht und die h.M. erkennen aber an, dass es gerade das Wesen der Kunst ist, sich ständig weiter zu entwickeln und sich selbst stets neu zu definieren. Und obwohl es schwer fällt, Kunst zu definieren, hat das Bundesverfassungsgericht in der sog. „Josefine Mutzenbacher-Entscheidung“<sup>224</sup> festgestellt: „Was der Staat nicht definieren kann, das kann er auch nicht schützen.“ Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Staat **weltanschaulich und ästhetisch neutral** zu verhalten hat. Eine Niveauekontrolle durch den Staat, eine Unterscheidung zwischen „guter“ und „schlechter“ Kunst ist danach unzulässig.<sup>225</sup>

Das Bundesverfassungsgericht verwendet deshalb nebeneinander verschiedene Kunstbegriffe,<sup>226</sup> die jedoch nicht abschließend den Begriff Kunst definieren:

#### a) Formaler Kunstbegriff

Kunst sind Tätigkeiten und Ergebnisse, die der traditionellen Vorstellung von Kunst entsprechen. D.h., dass ein Werk als Kunst bezeichnet wird, wenn es **bestimmte Strukturmerkmale** aufweist, nach denen es einem bestimmten Werktyp zugeordnet werden kann.<sup>227</sup> Dazu zählen beispielhaft die Malerei, Theater, Musik, Dichtung usw.

**Beispiel:** Karikatur (von lateinisch carrus „Karren“, also: Überladung) bedeutet die komisch überzeichnete Darstellung von Menschen oder Zuständen, vor allem mit politischem Hintergrund. Strukturmerkmale einer Karikatur sind danach die bildhafte Darstellung, die durch die überzeichnete Form aber etwas ausdrücken soll (häufig eine bestimmte Meinung). Danach sind Karikaturen nach dem formalen Kunstbegriff „Kunst“.

#### b) Materieller Kunstbegriff

Nach dem materiellen Kunstbegriff ist Kunst das **Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung**, in der der Künstler Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse in einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung bringt.<sup>228</sup>

**Beispiel:** H zeichnet Karikaturen, die den damals lebenden Politiker Franz-Josef Strauß als sich sexuell betätigendes Schwein zeigen. Hier verbindet der Künstler seine Sinneseindrücke (Strauß, Schwein) freischöpferisch gestaltend derart, dass ein Schwein mit den Gesichtszügen eines lebenden Menschen verknüpft wird.<sup>229</sup>

224 BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 – 1 BvR 402/87.

225 Sachs, GG, Art. 5 Rn. 187.

226 Vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 – 1 BvR 402/87.

227 Manssen, Staatsrecht II, Rn. 418.

228 Manssen, Staatsrecht II, Rn. 417.

229 BVerfGE 75, 369 (Strauß-Karikatur).

### c) Offener Kunstbegriff

- 273** Letztlich bleibt der Kunstbegriff aber offen. Kunst setzt danach voraus, dass das Werk **interpretationsfähig, interpretationsbedürftig und der Interpretation zugänglich** ist.<sup>230</sup>

**Hinweis:** Die Kunstbegriffe schließen sich nicht gegenseitig aus.<sup>231</sup> Das bedeutet, dass bereits dann der Schutzbereich betroffen ist, wenn nach einem der Kunstbegriffe Kunst gegeben ist. **In der Klausur** sollten Sie alle Begriffe darstellen und subsumieren. Während in der Literatur<sup>232</sup> teilweise nach dem „**Kriterium der Drittanerkennung**“ verfahren wird, also Kunst nur dann gegeben ist, wenn ein „in Kunstfragen kompetenter Dritter es für vertretbar hält, das Werk als Kunst zu bezeichnen“, wird dies vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgegriffen. Eine Darstellung dürfte in einer Klausur daher entbehrlich sein.

**274**

Kunstbegriffe		
formal	materiell	offen
bestimmte Strukturmerkmale, nach denen es einem bestimmten Werktyp zugeordnet werden kann	freie schöpferische Gestaltung, durch die Sinneseindrücke nach außen getragen werden	interpretationsfähig und -bedürftig und verschiedenen Interpretationen zugänglich

## 2. Umfang

- 275** Art. 5 Abs. 3 GG garantiert für die Kunst eine umfassende Freiheit:
- zum einen die künstlerische Betätigung selbst, also die Umsetzung des künstlerischen Willens in die Realität (den **Werkbereich**),
  - zum anderen die künstlerische Wirkung, also die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, die Tätigkeit, die der Öffentlichkeit den Zugang zum Kunstwerk verschafft (den **Wirkbereich**).<sup>233</sup>
- 276** Da die Kunstfreiheit nur verfassungsimmanente Schranken hat, stellt sich schließlich noch die Frage, ob man **unerlaubte Tätigkeiten** aus dem Schutzbereich herausnehmen kann (sachliche Schutzbereichsbegrenzung).

**Beispiel:** Ein „Graffiti-Künstler“ sprüht an Hauswänden, auf Zügen und in Bahnhöfen seine Bilder. Handelt es sich dabei um richtige „Gemälde“, so könnte man dies unter Umständen sogar mit allen drei Kunstbegriffen erfassen. Das Problem ist nur, dass die „Graffiti-Künstler“ das Eigentum anderer dabei beeinträchtigen. Das Bundesverfassungsgericht sieht daher in diesem Fall den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG als nicht gegeben an.<sup>234</sup> Folgt man dieser Ansicht nicht, stellt sich die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Eingriffen durch kollidierendes Verfassungsrecht (dazu unten).

<sup>230</sup> Manssen, Staatsrecht II, Rn. 419.

<sup>231</sup> BVerfG, Beschl. v. 17.07.1984 – 1 BvR 816/82 (Anachronistischer Zug).

<sup>232</sup> vMünch/Kunig, GG, Art. 5 Rn. 92.

<sup>233</sup> BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1783/05 (Esra); Sachs, GG, Art. 5 Rn. 196.

<sup>234</sup> BVerfG, Beschl. v. 19.03.1984 – 2 BvR 1/84 (Sprayer von Zürich).

## II. Eingriff

Eingriffe sind nach den normalen Maßstäben in allen staatlichen Maßnahmen, durch die der Schutzbereich verkürzt wird, zu erblicken (Verbote, Sanktionen etc.). Insoweit gilt das oben Dargestellte (zum Eingriffsbegriff s.o. Rn. 45 ff.) 277

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### 1. Schranken

In Art. 5 Abs. 3 GG findet sich keine Schranke. Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG gelten nur für die Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG, da nach Art. 5 Abs. 2 GG „**diese**“ Rechte, also die aus Abs. 1 eingeschränkt werden können.<sup>235</sup> Des Weiteren lehnt es das Bundesverfassungsgericht auch ab, die Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG hier anzuwenden. 278

Derartige – scheinbar „schrankenlose“ – Grundrechte können **nur durch verfassungsimmanente Schranken** eingeschränkt werden, d.h. durch einen Wert von Verfassungsrang. Darunter fallen Grundrechte Dritter oder andere Rechtsgüter von Verfassungsrang.

#### Beispiele:

- Das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) – also Grundrechte Dritter – rechtfertigen es, dass gewisse künstlerische Schriften (z.B. pornographische Darstellungen) nur eingeschränkt vertrieben werden dürfen und dass für diese Schriften nicht geworben werden darf etc.
- Die Sonn- und Feiertagsruhe, die sich als „Wert mit Verfassungsrang“ in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV findet und durch die Feiertagsgesetze der Länder konkretisiert ist, rechtfertigt gewisse Beschränkungen, z.B. bei der Aufführung von Musikveranstaltungen.

### 2. Verfassungsgemäße Konkretisierung

Für die Prüfung der verfassungsgemäßen Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeiten (Schranken-Schranken) gelten zunächst wieder die normalen Grundsätze. 279

Zu beachten ist dabei aber, dass eine verfassungsimmanente Schranke immer **nur durch eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage konkretisiert** werden kann.<sup>236</sup> Dies bedeutet in einer Falllösung, dass an dieser Stelle nicht einfach eine Abwägung der widerstreitenden Grundrechte (**Praktische Konkordanz**) vorzunehmen ist, sondern vielmehr zunächst die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gefunden werden muss, die (natürlich) selbst verfassungsgemäß sein muss (vgl. dazu unten, Fall 9).

**Merke: Jede verfassungsimmanente Schranke wird vom Gesetzgeber aufgegriffen und durch die Gesetze konkretisiert.**

<sup>235</sup> BVerfGE 30, 173, 191; BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 – 1 BvR 402/87.

<sup>236</sup> BVerfGE 83, 130, 142; BVerfG, Urt. v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02.

### Aufbauschema zu Gleichheitsgrundrechten

#### A. Besondere Gleichheitssätze, z.B. Art. 3 Abs. 3 GG

I. Ungleichbehandlung der normierten Sachverhalte (z.B. wegen des Geschlechts)

II. Sachliche Rechtfertigung

1. Zulässiges Differenzierungsziel
2. Zulässiges Differenzierungskriterium
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
  - a) Geeignetheit
  - b) Erforderlichkeit
  - c) Angemessenheit

#### B. Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG

I. Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten

1. Vergleichspaarbildung
2. Ungleichbehandlung

II. Sachliche Rechtfertigung

Sachlicher Grund vorhanden („Willkür-Formel“)

**Anmerkung:** Wann die Rechtfertigung nach der „Neuen Formel“ und wann nach der „Willkür-Formel“ geprüft wird, ist umstritten. Teilweise werden auch beide Formeln miteinander verknüpft („Ver-einheitlichende Gesamtformel“).

In Klausuren sollen Sie im allgemeinen Gleichheitssatz nach der „Willkür-Formel“ und in besonderen Gleichheitssätzen nach der „Neuen Formel“ prüfen. Möglich ist es auch, zunächst immer nach der „Willkür-Formel“ zu fragen, ob überhaupt ein sachlicher Grund vorhanden ist. Wenn schon **kein** sachlicher Grund erkennbar ist, ist der Gleichheitssatz jedenfalls verletzt. In einem zweiten Schritt kann dann auch nach der „Neuen Formel“ geprüft werden, ob der sachliche Grund verhältnismäßig ist. Wenn dies der Fall ist, kommt es auf eine Streitentscheidung nicht an. Dann ist die Ungleichbehandlung jedenfalls gerechtfertigt.

### A. Technik der Prüfung eines Gleichheitssatzes

Die Prüfung von Gleichheitsgrundrechten wird anders vorgenommen als die Prüfung der Freiheitsrechte. Die Technik der Prüfung von Gleichheitsgrundrechten lässt sich am einfachsten zunächst an der Prüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG darstellen. Die Verletzung eines Gleichheitsgrundrechtes erfolgt nicht in drei, sondern in zwei Schritten.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abstandsgebot .....	188	Dienstaufsichtsbeschwerde .....	564
Abwägungslehre .....	229	Differenzierungsverbot	
Abwehrrecht		absolutes .....	585
subjektives .....	2, 255, 283	Diskriminierung	
Abwehrrechte .....	1	faktische .....	587
Administrativenteignung .....	524, 528	finale .....	587
Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR) .....	117	mittelbare .....	587
Analogieverbot .....	182	unmittelbare .....	587
Antragsbefugnis .....	643	Drei-Stufen-Theorie .....	460, 470
Antragsgegenstand .....	642	Drittstaatenregelung .....	559
Anwendungsdefizit .....	719, 732	Drittwirkung .....	669
Asylrecht .....	555	mittelbare .....	281
Aufenthalt .....	418	unmittelbare .....	670
Auffanggrundrecht .....	101	Durchsuchung .....	489, 493, 500
Ausbürgerung .....	549	<b>Ehe</b> .....	299, 304
Ausgestaltung .....	384, 454	Eigentum .....	511, 525
Ausgestaltungsprärogative .....	263	Eignung .....	604
Ausländer .....	37	Eingriff .....	25, 46, 71
Auslieferung .....	549	Eingriffsbegriff	
Ausschließlichkeitsrecht .....	512	eingeschränkter .....	105
Auszehrungswettbewerb .....	48, 105, 456	klassischer (enger) .....	46
<b>Barterlass</b> .....	590	neuer (weiter) .....	47
Beamte .....	442	Einrichtungsgarantie .....	88, 252
Befähigung .....	604	Einschätzungsprärogative .....	263, 750
Begründetheit .....	697	Einzelfallgesetz .....	63, 714
Bekennnisfreiheit .....	194	Enteignung .....	520, 525, 534, 542
Berichterstattung .....	267	Ermessen .....	624
Beruf .....	440	Ermessensfehler .....	625
Berufsbildlehre .....	477	Ermessensspielraum .....	624
Berufsfreiheit .....	439	Erschöpfung des Rechtsweges .....	674
Berufswahl .....	439	Europäische Grundrechtecharta (EUGRCh) .....	15
Beschleunigungsgebot .....	188	Exekutivaktsverfassungsbeschwerde .....	652
Beschwerdebefugnis .....	658	Existenzminimum .....	90
Beschwerdefähigkeit .....	649	<b>Fachaufsichtsbeschwerde</b> .....	564
Beschwerdegegenstand .....	652	Familie .....	299, 305
Besitzrecht .....	514	Fehlbewertung .....	720, 731
Bestimmtheit .....	63, 609	Fernmeldegeheimnis .....	391
Bestimmtheitsgebot .....	635, 715	Film .....	266
Bestimmtheitsgrundsatz .....	182	Filmfreiheit .....	220, 264
Beteiligtenfähigkeit .....	641, 649	Finalität	
Betriebsräume .....	482, 500	im engeren Sinne .....	48
Beurteilungsfehler .....	626	im weiteren Sinne .....	48
Beurteilungsspielraum .....	624	Flashmob .....	319, 382
Bewegungsfreiheit .....	417	Flughafenregelung .....	561
Briefgeheimnis .....	389	Form .....	644, 680
Bundesverfassungsgericht .....	637	Forschung .....	289
Bundeswehr .....	590	Fortbewegungsfreiheit .....	175, 417
Bürgerrechte .....	37	forum externum .....	198
<b>Datenschutz</b> .....	120	forum internum .....	198
Deutschenrechte .....	38	Freiheit der Person .....	174

Freiheits(grund)rechte .....	21	<b>Jedermannrechte</b> .....	37
Freiheitsbeschränkung .....	178	Josefine Mutzenbacher-Entscheidung .....	270
Freiheitsentziehung .....	178	Junktimklausel .....	543
Freiheitsrechte .....	82, 701	Juristische Person	
Freizügigkeit .....	417	Begriff.....	40
Frist .....	645, 673	des öffentlichen Rechts.....	43
Fristenlösungsurteil .....	164	des Zivilrechts.....	39
		Grundrechtsfähigkeit.....	41
<b>Gegenvorstellung</b> .....	564	Justizgewährungsanspruch .....	611
Gehör		Justizgrundrechte .....	21, 608, 722
rechtliches .....	609, 632	<b>Koalitionsfreiheit</b> .....	356, 381, 670
Geschäftsräume .....	482, 500	Kommunikation .....	220
Gesetz		Kommunikationsgrundrechte .....	219
allgemein .....	228	Konfusionsargument .....	22, 43
Verfassungsmäßigkeit .....	61	Konkretisierung	
Gesetzesvorbehalt .....	54	verfassungsgemäße .....	59, 73
einfacher .....	55	Körperliche Unversehrtheit .....	151
qualifizierter .....	56, 184, 425, 493, 499	Kunst .....	270
Gesetzgebungskompetenz .....	260, 426	Kunstabstrich .....	271
Gestaltungsspielraum .....	93	formaler .....	272
Gewährleistungsgehalt		materieller .....	273
objektiver .....	88, 161, 294	Kunsthilfe .....	270
Gewerbebetrieb .....	516	<b>Landesverfassung</b> .....	14
Gewissensentscheidung .....	197	Lauschangriff .....	494, 501
Gewissensfreiheit .....	192	Lebensgemeinschaft	
Glaubensfreiheit .....	192	nichteheliche .....	304
Glaubensverwirklichungs-		Legalenteignung .....	528, 546
freiheit .....	194	Legislativpetition .....	562
Gleichheits(grund)rechte .....	21	Lehre .....	289
Gleichheitsrecht .....	565, 701	<b>Mehrfachbestrafung</b> .....	636
Gleichheitssatz		Meinung .....	220
allgemeiner .....	566, 577	Meinungsäußerungsfreiheit .....	221
besonderer .....	566, 584	Meinungsfreiheit .....	221
Grundrechtsbegriff		Menschenrechte .....	18
formeller .....	2	Menschenwürde .....	83
materieller .....	2	Mephisto-Beschluss .....	128
Grundrechtsfähigkeit .....	34, 649	Misshandlungsverbot .....	185
Grundrechtsmündigkeit .....	650	Mittelbarkeit .....	671
Grundsatznormen .....	88	<b>Nachschau</b> .....	500, 503
<b>Haarerlass</b> .....	590	Nasciturus .....	36
Handlungsfreiheit		ne bis in idem .....	636
allgemeine .....	100	Neue Formel .....	566, 573, 599
Hartz IV-Gesetz .....	90	Neutralitätsgebot .....	312
Hecksche Formel .....	720	Neutralitätspflicht .....	255
Hinbewegungsfreiheit .....	175	Normenkontrolle	
<b>Immunität</b> .....	684	abstrakte .....	637, 736
Individualsphäre .....	135	konkrete .....	637, 755
Informationsfreiheit .....	220, 244	<b>Objektformel</b> .....	84
Inhalts- und Schranken-		Ordnung	
bestimmung (ISB) .....	529	verfassungsmäßige .....	106, 376
Inhaltsbestimmung .....	520, 525, 529		
Institutionelle Garantie .....	88		
Institutsgarantie .....	88		
Intimsphäre .....	135		

Organstreitverfahren .....	639	Rückbewirkung von Rechtsfolgen .....	712
<b>Parabolantenne</b> .....	244	Rückwirkung echte .....	712
Parlamentarisches Kontrollgremium .....	398	unechte .....	712
Parlamentsgesetz .....	424, 528	Rückwirkungsverbot .....	609, 635
Parlamentsvorbehalt .....	133, 157	Rundfunk .....	265
<b>Persönlichkeitsrecht</b> postmortales .....	128	Rundfunkfreiheit .....	220, 265
Petitionsrecht .....	562	<b>Schranken</b> .....	51, 67, 72
Pflichtexemplar .....	532	verfassungsimmanente .....	57
Polizeifestigkeit .....	330	verfassungsunmittelbare .....	53
Postgeheimnis .....	390	Schrankenbestimmung .....	520, 525, 531
Postulationsfähigkeit .....	651	Schranken-Schranken .....	59
<b>Präklusion</b> materielle .....	622	Schrankentrias .....	106
<b>Praktische</b> Konkordanz .....	203, 214, 279, 287, 386, 754	Schulwesen .....	310
Presse .....	249	Schutzbereich .....	25, 28, 109
Pressefreiheit .....	220, 249	persönlicher .....	34
Privatsphäre .....	135	sachlicher .....	29
Prozessfähigkeit .....	650	<b>Schutzpflichten</b> objektive .....	88, 162, 393
Prozessgrundrechte .....	632	Schwellentheorie .....	524
Prozessstandschaft .....	661	Schweretheorie .....	524
<b>Rahmenrecht</b> .....	119	Selbstbetroffenheit .....	661
Recht am eigenen Bild .....	124	self-executing-Norm .....	667
Recht auf informationelle Selbst- bestimmung .....	120	Sicherungsverwahrung .....	188
Recht auf Leben .....	152	Sittengesetz .....	106
Recht der persönlichen Ehre .....	123	Sonderopfertheorie .....	524
<b>Rechte</b> grundrechtsgleiche .....	2, 22, 606, 632	Sonderrecht .....	228
subjektive .....	619	Sonderrechtslehre .....	229
<b>Rechtfertigung</b> verfassungsrechtliche .....	25, 50	Sozialpflichtigkeit .....	529, 538
Rechtsanwendungsgleichheit .....	579	Sozialsphäre .....	135
Rechtssatzverfassungs- beschwerde .....	652, 666, 674, 693	Sphärentheorie .....	135
Begründetheit .....	697	Staatsangehörigkeit .....	549
<b>Rechtsschutz</b> .....	637	Staatsprinzipien .....	711
effektiver .....	627	Staatschutzklausel .....	398
<b>Rechtsschutzbedürfnis</b> allgemeines .....	681	Staatsziel .....	585
Rechtssetzungsgleichheit .....	579	Staatszielbestimmung .....	592, 750
Rechtsstaatsprinzip .....	634	Subsidiarität .....	674, 676
Rechtswegerschöpfung .....	674	Superrevisionsinstanz .....	718
Rechtsweggarantie .....	610	<b>Tatbestandliche Rückan- knüpfung</b> .....	712
Regelungsvorbehalt .....	457	Tatsachenbehauptungen .....	223
Religionsausübung .....	196	<b>Tendenz</b> berufsregelnde .....	449
Religionsfreiheit .....	191	Todesstrafe .....	157
<b>Rettungsschuss</b> finaler .....	159	Transformationsgesetz .....	655
<b>Richter</b> gesetzlicher .....	609, 628	Trennungstheorie .....	524
Richtervorbehalt .....	184, 496	<b>ultra-vires-Kontrolle</b> .....	656
		Unmittelbarkeit .....	666, 670
		Unschuldsumutung .....	187
		Untermaßverbot .....	163
		Untersuchungshaft .....	187
		Unverletzlichkeit der Wohnung .....	480